

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler

(Eigenmittelverordnung, ERV)

Variante 1

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006¹ wird wie folgt geändert:

Anhang 4 Ziffer 3

	Positionsklassen (SA-CH und SA-BIZ) ohne externe Ratings	Risikogewichte	
		SA-CH	SA-BIZ
3.	Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen		
3.1a	Wohnliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, sofern die Tragbarkeit für den Kredit ² innerhalb von der Aufsichtsbehörde anerkannter Tragbarkeitsnormen liegt, bis zu zwei Drittel des Verkehrswertes	35 %	
3.1b	Wohnliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, sofern die Tragbarkeit für den Kredit ² ausserhalb von der Aufsichtsbehörde anerkannter Tragbarkeitsnormen liegt, bis zu zwei Drittel des Verkehrswertes	50 %	
3.2a	Wohnliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, über zwei Drittel bis und mit 80 % des Verkehrswertes	75 %	
3.2b	Wohnliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, über 80 % des Verkehrswertes	100 %	
3.3	Landwirtschaftsliegenschaften in der Schweiz, bis zwei Drittel des Verkehrswertes	50 %	100 %

¹ SR 952.03

² Für die Beurteilung der Tragbarkeit ist auf das Gesamtengagement in Verbindung mit der Wohnliegenschaftsfinanzierung abzustellen.

3.4	Landwirtschaftsliegenschaften in der Schweiz, über zwei Drittel des Verkehrswertes	75 %	100 %
3.5	Büro-, Geschäftshäuser und multifunktionale Gewerbeobjekte, bis zur Hälfte des Verkehrswertes	75 %	100 %
3.6	Grossgewerbliche und industrielle Objekte, bis ein Drittel des Verkehrswertes	75 %	100 %
3.7.	Übrige Liegenschaften		100 %

II

Diese Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

ENTWURF